

Depotreglement

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) gemäss den nachstehenden Bedingungen.

2. Entgegennahme von Depots

Die Bank übernimmt Wertpapiere sowie andere Gegenstände zur Aufbewahrung

- a) in offene Depots
- b) in verschlossene Depots.

Die Bank verwaltet auch Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verbrieft sind (wie z.B. Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck) und verbucht sie in offenen Depots.

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Sicherheit und Sorgfalt

Die Bank verpflichtet sich, die ihr übergebenen Depots an einem sicheren Ort mit der gebotenen Sorgfalt aufzubewahren. Sie haftet nur, wenn ihr ein grobes Verschulden für einen entstandenen Schaden nachgewiesen werden kann.

4. Empfangsbestätigung

Die Bank übergibt dem Kunden bei Einlieferungen Empfangsbestätigungen, die weder übertragbar noch verpfändbar sind. Für alle übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen. Auslieferungen erfolgen gegen Quittung.

5. Mehrzahl von Kunden

Zur Verfügung über das Depot ist der Deponent bzw. der gesetzliche Vertreter allein berechtigt. Dritte dürfen nur mittels Vollmacht über das Depot verfügen. Errichten zwei oder mehr Personen gemeinsam, eine Behörde, eine Einzelfirma mit Unterschriftsberechtigten, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person ein Depot, so ist zu bestimmen, ob allen gemeinsam oder Einzelnen selbständig das Verfügungsrecht zustehen soll. Mangels anderslautender Regelung können die Deponenten nur gemeinsam und bloss durch ihre Organpersonen über das Depot verfügen. Mehrere Deponenten oder Bevollmächtigte haften für die Ansprüche der Bank solidarisch.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag bleibt auf unbestimmte Zeit bestehen und erlischt nicht mit dem Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Der Kunde oder die Verfügungsberechtigten können das Depot jederzeit zurückziehen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Rücknahme des Depots zu verlangen.

Der Kunde kann über die Bank von der Emittentin jederzeit Druck und Auslieferung aufgrund der unverurkundeten Wertrechte verlangen.

7. Depotgebühren

Die Depot- und Verwaltungsgebühren werden nach dem jeweils geltenden Tarif berechnet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Ansätze vor. Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann sie besonders Rechnung stellen.

8. Wertschriftenverkehr

Bei Wertschriftentransaktionen können Daten über Auftraggeber und Empfänger ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert werden. Die entsprechenden Systeme unterstehen strengen Datensicherheitsstandards, nicht jedoch dem schweizerischen Datenschutz.

Besondere Bestimmungen

- a) OFFENE DEPOTS
- #### 9. Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland in dort üblicher Weise verwahren und verwalten zu lassen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die in seinem Depot liegenden Titel von der Bank in das eigene Sammeldepot genommen oder einer Sammeldepot-Zentralstelle zur Aufbewahrung bzw. Verwaltung und Verbuchung übergeben werden. Am Gesamtbestand der Sammeldepots von Titeln steht ihm ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zu.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Dieser akzeptiert, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird. Im Ausland verwahrte Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Beim Erwerb von auf den Namen lautenden Depotwerten unterzeichnet der Kunde innert der ihm von der Bank gesetzten Frist ein Eintragungsgesuch. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die betreffenden Depotwerte zum Tageskurs zu verkaufen. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

10. Verwaltung

Die Bank besorgt auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Publikationen, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen, vom Tag der Deponierung an:

- den Einzug oder bestmögliche Verwertung fälliger Zins- und Dividendencoupons sowie der zur Rückzahlung fälligen Titel;
- die Überwachung der Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Amortisationen von Wertpapieren sowie der Emission neuer Aktien.
- Bezug definitiver Titel im Austausch gegen Interimscheine.

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt,

- noch bestehende Papiere bei der Emittentin in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung der Wertpapiere zu verlangen;
- bei Börsenaufträgen unabhängig von der Verurkundung der betreffenden Wertrechte als Eigenhändler aufzutreten.

Die Bank übernimmt ferner auf rechtzeitig erfolgten schriftlichen Auftrag des Kunden:

- die Besorgung von Konversionen;
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlten Titeln;
- das Inkasso von Zinsen und Kapitalzahlungen auf Grundpfandtiteln;
- die Kündigung und das Inkasso von Grundpfandtiteln;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten. Beim Fehlen rechtzeitiger Instruktionen seitens des Kunden steht der Bank das Recht zu, die Bezugsrechte vor Ablauf der Zeichnungsfrist bestmöglich zu verkaufen.

Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Führen Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, so ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Kunden, ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus.

11. Verantwortung für Anlageentscheide

Wird die Bank vom Kunden nicht mit der Verwaltung der Vermögenswerte im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages betraut, so trifft der Kunde alle Entscheide zur Anlage seiner Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung.

Die Bank kann den Kunden bei seiner Verwaltungstätigkeit beratend unterstützen, indem sie ihm Research- und andere Informationen zustellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kur-

se, Währungen etc. erteilt, sowie konkrete Anlageempfehlungen abgibt. Dabei stützt sich die Bank auf Informationen und Quellen, welche sie als vertrauenswürdig erachtet. Allgemeine Anlageempfehlungen richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten und können die individuelle Situation des Kunden nicht berücksichtigen. In direktem Kundenkontakt abgegebene Anlageempfehlungen und Angebote erfolgen auf Basis der Angaben, welche der Kunde der Bank zugänglich gemacht hat. Die Bank erbringt allfällige Beratungen im Sinne einer Momentaufnahme, ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine dauerhafte Verwaltung des Kundenvermögens ist damit nicht verbunden.

Der Kunde anerkennt, dass keine Haftung der Bank im Zusammenhang mit Beratung, Anlageempfehlungen und Angeboten besteht, es sei denn, der Bank werde in grobes Verschulden nachgewiesen.

Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich insbesondere nicht auf die steuerliche Situation des Kunden oder die steuerlichen Folgen von Anlagen. Der Kontoinhaber ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kontoinhaber anerkennt, dass die Bank keine Haftung für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen trifft, es sei denn, der Bank werde ein grobes Verschulden nachgewiesen.

Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend der Anlage seiner Vermögenswerte, ohne die Beratung der Bank in Anspruch zu nehmen (Execution only), so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der Broschüre "Besondere Risiken im Effektenhandel") hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kontoinhaber gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten.

Die Überwachung der Anlagen in den Konti/Depots des Kunden wird beim Fehlen eines der Bank erteilten Verwaltungsauftrages durch den Kunden selber vorgenommen. Die Bank ist auch bei erfolgter Beratung nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen und den Kunden auf allfällige Gefahren und negative Entwicklungen hinzuweisen. Insbesondere ist die Bank beim Fehlen eines ihr erteilten Verwaltungsauftrages nicht verpflichtet, Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen, auch nicht in besonderen Situationen.

12. Depotauszüge

Die Bank erstellt zuhanden des Kunden jeweils per Jahresende einen Depotauszug. Dieser gilt als richtig befunden, wenn er nicht innert vier Wochen ab Versandtag schriftlich beanstandet wird.

b) VERSCHLOSSENE DEPOTS

13. Form des Depots

Die verschlossenen Depots sind, soweit möglich, mit einer Wertdeklaration zu versehen und müssen auf der Umhüllung die genaue Adresse des Deponenten tragen. Sie müssen ferner derart versiegelt oder plombiert sein, dass ein Öffnen ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist.

14. Inhalt des Depots

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und Urkunden enthalten, keinesfalls aber feuer- oder sonst gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Die Bank ist berechtigt, den Nachweis über den Inhalt des Depots zu verlangen.

Der Kunde haftet für jeden Schaden, der zufolge der Widerhandlung gegen diese Bestimmung entstehen sollte.

15. Haftung der Bank

Die Bank haftet nur für den von ihr verschuldeten und vom Kunden nachgewiesenen Schaden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Wert.

Bei Rücknahme des Depots hat der Kunde festzustellen, ob Siegel oder Plombe unversehrt sind. Mit der Rückgabequittung ist die Bank von jeder Haftung befreit.

Schlussbestimmungen

16. Änderung des Reglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Solche Änderungen sind für den Kunden nach Mitteilung an seine letzte, der Bank bekannte Adresse verbindlich.

17. Anerkennung

Dieses Depotreglement sowie die Konditionen der Depot- und Verwaltungsgebühren werden durch Unterzeichnung eines Vertrages über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bank und Kunde als Vertragsbestandteil anerkannt.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht, ist Engelberg. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.